

Zulassungsunterlagen

Ihr Anliegen	Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) oder Betriebserlaubnis	Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)	Nummer der elektronischen Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer)	Kennzeichenschilder (bei zugelassenen Fahrzeugen)	Nachweis über die gültige Hauptuntersuchung (HU)	ggf. Nachweis über die gültige Sicherheitsprüfung (SP)	SEPA-Lastschriftmandat (Einzug der Kfz-Steuer)	* Identitätsnachweis des Fahrzeughalters im Original / Gewerbenachweis	Hinweise Besondere Unterlagen
Änderung der Adressdaten des eingetragenen Fahrzeughalters <u>Umzug</u> innerhalb des Landkreises Günzburg <u>Zuzug</u> in den Landkreis Günzburg	siehe Hinweise	X	X	siehe Hinweise	X	X	X	X	Zulassungsbescheinigung Teil II ist immer erforderlich bei Fahrzeugpapieren, die bis zum 30.09.2005 ausgestellt wurden! Wenn das Kennzeichen mit gewechselt wird, ist die Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil II und Kennzeichenschilder erforderlich.
Änderung des Namens des eingetragenen Fahrzeughalters	X	X			X	X	X	X	z. B. durch Heirat
Änderung des Saisonzeitraums	X	X	X	X	X	X	X	X	
Änderung der Technikdaten	X	X			X	X	X	X	das Änderungsgutachten muss im Original vorliegen
Außerbetriebsetzung	siehe Hinweise	X		X					Im Falle der Verschrottung ist zusätzlich ein Verschrottungsnachweis und die Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil II erforderlich
Ausfuhrkennzeichen	X	X	siehe Hinweise	X	X	X	X	X	Versicherungsbestätigung in Papierform erforderlich
Ersatzausstellung Zulassungsbescheinigung(en)	siehe Hinweise	siehe Hinweise			X	X		X	noch vorhandene Zulassungsdokumente, sowie eine eidesstattliche Versicherung** erforderlich, persönliche Vorsprache des Halters und ggf. des Verlufterklärenden notwendig
Kurzzeitkennzeichen	X	X	X	X	X	X		X	hier genügen die erforderlichen Fahrzeugdokumente in Kopie (Vorder- und Rückseite)
Nachsiegelung Kennzeichen		X			X	X		X	Verlustige Kennzeichen können nicht nachgesiegelt werden; hier ist eine Umkennzeichnung erforderlich
Rote Kennzeichen									<u>Beantragung:</u> Bitte wenden Sie sich an das LandkreisBürgerbüro z. B. per E-Mail oder telefonisch. <u>Verlängerung:</u> rotes Fahrzeugscheinheft, Nachweisheft
Umkennzeichnung Kennzeichenänderung (kein Halterwechsel) oder Verlust/Diebstahl von Kennzeichen	X	X		X	X	X	X	X	bei verlustigen/gestohlenen Kennzeichen ist zusätzlich eine eidesstattliche Versicherung ** oder Diebstahlsanzeige/Unfallbericht erforderlich
Zulassung eines Fahrzeuges Neuzulassung eines Fahrzeuges Tageszulassung eines Neufahrzeuges Umschreibung eines gebrauchten Fahrzeuges auf einen anderen Fahrzeughalter Wiederzulassung eines abgemeldeten Fahrzeuges auf bisherigen Fahrzeughalter	X	bei Gebrauchtfahrzeugen	X	X	X	X	X	X	Neuzulassung eines fabrikneues Fahrzeug (= noch nie im In- oder Ausland zugelassen): Zusätzlich ist das CoC-Papier (EG-Übereinstimmungsbescheinigung) oder Gutachten zur Erlangung einer Einzelbetriebserlaubnis erforderlich! zulassungsfreie Fahrzeuge: Betriebserlaubnis Tageszulassung von Neufahrzeugen (=noch nie im In- oder Ausland zugelassen): Nur möglich für zulassungspflichtige Fahrzeuge Gebrauchtes Fahrzeug zulassungsfreie Fahrzeuge: ggf. nur Zulassungsbescheinigung Teil I vorhanden Importfahrzeuge: ausländische Fahrzeugpapiere sowie ggf. CoC-Papier (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), gültige Hauptuntersuchung/ggf. Sicherheitsprüfung, Kaufvertrag Todesfall ggf. sind weitere Unterlagen hierzu notwendig; zur vorherigen Klärung bitten wir um Kontaktaufnahme Wiederzulassung Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil II ist bei Kennzeichenbeibehalt nicht zwingend erforderlich

In Einzelfällen können weitere Unterlagen erforderlich sein.

- * **Identitätsnachweis:** Personalausweis, Reisepass, Aufenthaltstitel (ein Führerschein ist z. B. kein Identitätsnachweis)
Einzelunternehmen: Gewerbeanmeldung sowie Identitätsnachweis des Geschäftsführers im Original
juristische Personen: Handelsregisterauszug und Gewerbeanmeldung sowie Identitätsnachweis des Geschäftsführers in Kopie
Vereinigungen (Gbr): gültiger Identitätsnachweis des benannten Gesellschafters, auf die die Zulassung erfolgen soll im Original, Gewerbeanmeldung, Gesellschaftsvertrag, sofern vorhanden, ggf. eine Vollmacht der weiteren Gesellschafter
eingetragene Vereine: aktuelle Vereinsregisterauszug, gültiger Identitätsnachweis des Vorstandsitzenden
selbstständige Personen (ohne Gewerbeanmeldung): gültiger Identitätsnachweis im Original, Nachweis über die geschäftliche Tätigkeit (z. B. Visitenkarte, Briefkopfbogen)
Zulassung auf Minderjährige: gültiger Identitätsnachweis des Fahrzeughalters sowie der Erziehungsberechtigten, sowie Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten auf der Vollmacht; Unterschrift aller Erziehungsberechtigten auf dem SEPA Lastschriftmandat

** Versicherung an Eides statt: Abgabe vom Verlufterklärenden erforderlich (bei einem Notar oder in der Zulassungsbehörde)

Hinweise zu Steuerbefreiung / -vergünstigung: Bitte informieren Sie sich über die erforderlichen Anträge sowie Unterlagen unter www.zoll.de.

Bei Vorsprache durch Dritte ist zusätzlich der Identitätsnachweis der bevollmächtigten Person im Original sowie eine schriftliche Vollmacht des Fahrzeughalters erforderlich! Das SEPA-Lastschriftmandat muss vom Fahrzeughalter vorab ausgefüllt und unterschrieben werden!

Zulassungsvorgänge

Änderung der Adressdaten

- Umzug innerhalb des Landkreises Günzburg
- Zuzug in den Landkreis Günzburg

Die Anschrift des eingetragenen Fahrzeughalters des zugelassenen Fahrzeuges hat sich geändert. Dies muss in den Fahrzeugregistern und in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) eingetragen werden.

Änderung des Namens

Namensänderungen (z. B. wegen Heirat) sind in den Fahrzeugregistern und in den Zulassungsbescheinigungen Teil I und Teil II (Fahrzeugschein und -brief) zu übertragen.

Änderung der Technikdaten

Technische Änderungen am Fahrzeug müssen i. d. R. von einer technischen Prüfstelle abgenommen werden. Mit dem erhaltenen Änderungsgutachten o. ä. müssen die technischen Daten vom Fahrzeug angepasst und in den Fahrzeugregistern und in die Zulassungsbescheinigungen übertragen werden.

Ausfuhrkennzeichen

Die Zulassung dient zur Überführung eines Fahrzeuges zum dauerhaften Verbleib ins Ausland und ist zeitlich begrenzt, d. h. die Zulassung ist nach Ablauf der beantragten Zeit beendet. Als Zeitraum kann ein Ausfuhrkennzeichen für eine Frist von bspw. 30 Tagen erteilt werden; max. ein Jahr.

Außerbetriebsetzung „Abmeldung“

Die Zulassung eines in Deutschland zugelassenen Fahrzeuges wird beendet. Damit endet die Pflicht zur Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer sowie der Kfz-Haftpflichtversicherung.

Betriebserlaubnis – für ein zulassungsfreies Fahrzeug / Unbedenklichkeitsbescheinigung

Einem zulassungsfreien und nicht kennzeichenpflichtigen Fahrzeug muss die Betriebserlaubnis erteilt werden (z. B. Kleinkrafttrad). Für den Fall, dass die bisherige Betriebserlaubnis abhandengekommen ist, muss durch die Zulassungsbehörde vorab eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt werden, damit eine Zweitschrift beim Fahrzeughersteller oder ersatzweise beim amtlich anerkannten Sachverständigen (TÜV Süd in Bayern) angefordert werden kann. Die Betriebserlaubnis muss anschließend nach Ersatzausstellung durch die Zulassungsbehörde bestätigt werden.

Kennzeichen

- **E-Kennzeichen sog. „Elektrokennzeichen“:** Wird nur auf Antrag zugeteilt, wenn es sich um ein Fahrzeug handelt, welches die derzeit geltenden gesetzlichen Vorgaben erfüllt.
- **grünes Kennzeichen:** Zuteilung kraft Gesetz oder auf Antrag, bspw. für Fahrzeuge der Land- oder Forstwirtschaft.
- **H-Kennzeichen sog. „Oldtimerkennzeichen“:** Kann auf Antrag zugeteilt werden, wenn ein Gutachten nach § 23 StVZO die Oldtimereigenschaft bestätigt.
- **Reservierung:** Kennzeichen können über das Bürgerservice-Portal oder telefonisch reserviert werden. Bei der Fahrzeugzulassung fallen Kosten für das Wunsch Kennzeichen und die Reservierung an. Eine Reservierung ist auch mit der Außerbetriebsetzung eines Fahrzeuges möglich.
- **Saisonkennzeichen:** Der Betriebszeitraum des Fahrzeuges wird vom Antragsteller vorgegeben. Der Betriebszeitraum muss min. zwei und darf max. elf Monate betragen. Die Kennzeichen werden entsprechend ausgestaltet. Außerhalb des Betriebszeitraumes darf das Fahrzeug nicht bewegt werden.
- **Wechselkennzeichen:** Mit den Wechselkennzeichen können unter bestimmten Bedingungen zwei Fahrzeuge mit einem Kennzeichen zugelassen werden.

Kurzzeitkennzeichen

Die Zulassung dient zur Probe- oder Überführungsfahrt eines bestimmten Fahrzeuges innerhalb Deutschlands. Das Fahrzeug darf entweder keine Zulassung innehaben (Neufahrzeug oder außerbetrieb gesetztes Fahrzeug) oder für zugelassene Fahrzeuge außerhalb des Saisonzeitraumes. Das Kennzeichen ist für maximal fünf Kalendertage (einschließlich Tag der Zuteilung) gültig; der Antragsteller kann aber auch einen kürzeren Zeitraum beantragen.

Nachsiegelung von Kennzeichenschildern

Ist ein zugeteiltes Kennzeichenschild und/oder die angebrachte Stempelplakette nicht mehr lesbar oder beschädigt, ist eine Erneuerung erforderlich.

Rote Dauerkennzeichen für Kraftfahrzeughersteller, Kraftfahrzeugteilehersteller, Kraftfahrzeugwerkstätten und Kraftfahrzeughändler

Wird zuverlässigen Kraftfahrzeugherstellern, Kraftfahrzeugteileherstellern, Kraftfahrzeugwerkstätten und Kraftfahrzeughändlern befristet oder widerruflich auf Antrag zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung, auch an unterschiedlichen Fahrzeugen, zugeteilt. Ein Antrag muss hierzu bei der Zulassungsbehörde gestellt werden.

Rote Dauerkennzeichen für Oldtimer

Wird auf Antrag zugeteilt und dient zur Nutzung von eingetragenen Oldtimern zur Teilnahme an Veranstaltungen zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturguts, Probe- und Überführungsfahrten sowie Fahrten zur Reparatur oder Wartung des Fahrzeuges.

Verlust / Diebstahl von Zulassungsbescheinigung Teil I / II

Für abhanden gekommene Zulassungsbescheinigungen, kann eine Ersatzausstellung beantragt werden. Der Verlust ist i.d.R. vom Halter beim Notar oder bei der Zulassungsbehörde eidesstattlich zu versichern. Waren o. g. Dokumente zum Zeitpunkt des Verlustes im Besitz einer anderen Person, hat diese die Umstände des Abhandenkommens eidesstattlich zu versichern.

Verlust / Diebstahl von Kennzeichen

Wenn eines oder beide Kennzeichenschilder eines zugelassenen Fahrzeuges verloren oder gestohlen wurde, ist eine Umkennzeichnung unter Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung (siehe Verlust/Diebstahl Zulassungsbescheinigung) erforderlich. Das abhanden gekommene Kennzeichen wird gesperrt und ein neues Kennzeichen zugeteilt (Wunsch Kennzeichen ist ebenfalls möglich).

Zulassung eines Fahrzeuges

- Neuzulassung eines Fahrzeuges (Neufahrzeug)
- Tageszulassung eines zulassungspflichtigen Fahrzeuges (Neufahrzeug)
- Umschreibung eines Fahrzeuges auf einen anderen Fahrzeughalter (Gebrauchtfahrzeug)
- Wiederezulassung eines abgemeldeten Fahrzeuges auf bisherigen Fahrzeughalter (Gebrauchtfahrzeug)

Ein Fahrzeug wird erstmals oder erneut auf einen Fahrzeughalter zum Verkehr in Deutschland zugelassen. Hierbei kann es sich um ein Fahrzeug handeln, was noch keine Zulassung innehatte oder auch um ein gebrauchtes Fahrzeug.